

**Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

Gesetzliche Unfallversicherung  
Düsseldorf



Gültig ab 1. Januar 1958\*)

**Unfallverhütungsvorschrift****Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstigen  
Betreuung von Kranken und Siechen**

Fassung März 1958

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Geltungsbereich (§ 1) . . . . .	2
Eignungsuntersuchung (§§ 2 mit 4) . . . . .	2
Auswahl und Kenntnisse der Beschäftigten (§§ 5 mit 10) . . . . .	3
Gesundheitliche Betreuung (§§ 11 mit 15) . . . . .	4
Gesundheitsüberwachung (§§ 16 mit 20) . . . . .	5
Operationsbetrieb, Ambulanz und sonstige Behandlung	
von Kranken (§§ 21 mit 34) . . . . .	6
Schutz gegen Ansteckung durch Kranke (§§ 35 mit 39) . . . . .	9
Desinfektion (§§ 40 mit 44) . . . . .	10

\*) Bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Nr. 21/59 S. 103 vom 14. 5. 1959.

## Geltungsbereich

§ 1. Für Anstalten zur Behandlung, Pflege und sonstigen Betreuung von Kranken und Siechen gelten neben den gesetzlichen Vorschriften und neben den allgemeinen und den einschlägigen besonderen Unfallverhütungsvorschriften folgende Bestimmungen.

## Eignungsuntersuchung

§ 2. (1) Alle Personen<sup>1)</sup>, die in Anstalten beschäftigt werden sollen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eingehend ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung hat den Zweck festzustellen, ob die einzelnen Personen für Beschäftigungen, die Berufskrankheiten hervorrufen können, geeignet sind<sup>2)</sup>.

(2) Bei der Untersuchung ist eine Lungenaufnahme auf Film<sup>3)</sup> anzufertigen und festzustellen, ob der Untersuchte tuberkulinpositiv ist.

(3) Personen, die Nahrungs- und Genußmittel zubereiten sollen, müssen vor Aufnahme dieser Tätigkeit daraufhin untersucht werden, ob sie Bakterien der Salmonella-Gruppe ausscheiden.

§ 3. (1) Die bei Herausgabe dieser Unfallverhütungsvorschrift bereits im Betrieb Beschäftigten sind, soweit sie auf ihre Eignung noch nicht untersucht wurden, nachträglich zu untersuchen.

(2) Wenn sich die Art der Tätigkeit ändert, ist die Eignungsuntersuchung gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

(3) Wird ein Beschäftigter von einer anderen Anstalt ohne wesentliche Unterbrechung seiner Tätigkeit übernommen, so können die Untersuchungsbefunde aus der bisherigen Anstalt zugrunde gelegt werden; dabei ist Absatz 2 zu beachten.

§ 4. (1) Die ärztlichen Befunde der Eignungsuntersuchungen sind schriftlich niederzulegen und wie Krankengeschichten zu behandeln.

<sup>1)</sup> Ärzte, Medizinalassistenten, Famuli, Schwestern, Med.-Techn. Assistentinnen, Pfleger, technisches-, Verwaltungs-, Hauspersonal und dgl.

<sup>2)</sup> Siehe Merkblatt: „Eignungsuntersuchung und Gesundheitsüberwachung des Personals von Krankenanstalten“.

<sup>3)</sup> Hierfür genügt auch eine Schirmbildaufnahme (Mittelformat), doch muß in Zweifelsfällen eine Großaufnahme angefertigt werden. Keine Papieraufnahmen!

Einstellungs-  
untersuchung -  
Lungenauf-  
nahme auf Film

Nachträgliche  
Eignungs-  
untersuchung  
bereits  
Beschäftigter

(2) Auf der Untersuchungskontrollkarte<sup>4)</sup> ist die Durchführung der Eignungs- und Kontrolluntersuchungen (siehe auch §§ 2, 3 und 16) nachzuweisen. Die Ergebnisse, die unter das ärztliche Berufsgeheimnis fallen, sind in diese Karte nicht einzutragen.

### **Auswahl und Kenntnisse der Beschäftigten**

§ 5. In Räumen, in welchen sich tuberkulöse oder sonstige infektiöse Patienten regelmäßig aufhalten, behandelt oder betreut werden, dürfen Personen unter 18 Jahren zu Arbeiten nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit Arbeiten an oder mit biologischen Stoffen (Sputum, Harn u. dgl.) sowie für den Umgang mit unreiner Wäsche der in Satz 1 genannten Patienten.

**Altersgrenze**

§ 6. (1) Es darf niemand mit Arbeiten beschäftigt werden, für die er bei der Eignungsuntersuchung als ungeeignet erkannt worden ist.

**Beschäftigungsverbot**

(2) Personen, bei denen die Tuberkulinprobe negativ ausfällt, dürfen nicht beschäftigt werden<sup>5)</sup>.

(3) Bei Tbc-Schutzgeimpften ist die Wirksamkeit der Impfung spätestens nach 4 Jahren nachzuprüfen; falls erforderlich, ist die Impfung zu wiederholen.

§ 7. Zur ständigen Behandlung, Pflege und Betreuung ansteckungsfähiger tuberkulöser Kranker sind bevorzugt arbeitsfähige tuberkulöse Personen heranzuziehen.

§ 8. Bei der Pflege und Betreuung von Kranken und Siechen dürfen nur beschäftigt werden

**Kenntnisse der Beschäftigten**

1. Personen, die eine staatliche Anerkennung für diese Tätigkeit besitzen oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
2. andere Personen unter Aufsicht eines Arztes oder einer staatlich anerkannten Krankenpflegeperson.

§ 9. (1) In der Ausbildung stehendes Pflegepersonal darf nur nach fortgeschrittener Ausbildung und nicht länger als insgesamt 18 Wochen mit der Pflege von Kranken beschäftigt wer-

<sup>4)</sup> Die Untersuchungskontrollkarte ist von der Gemeindeunfallversicherung und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege herausgegeben.

<sup>5)</sup> Solchen Personen ist eine Tbc-Schutzimpfung anzuraten.

den, die an einer anzeigepflichtigen Infektionskrankheit leiden.

(2) In der Ausbildung stehendes Pflegepersonal darf nicht im ersten Lernjahr und nicht länger als insgesamt 8 Wochen mit der Pflege Tbc-Kranker beschäftigt werden.

#### **Belehrung des Personals**

§ 10. (1) Die Beschäftigten sind zusätzlich zu belehren, wenn sie ansteckende Kranke betreuen oder ähnlich gefährdende Arbeiten übernehmen sollen, und zwar über die Infektionswege der in Betracht kommenden Krankheiten durch einen Arzt, über das richtige Verhalten bei diesen Tätigkeiten durch eine geeignete darin praktisch erfahrene Person<sup>6)</sup>. Diese Belehrungen sind in geeigneten Abständen zu wiederholen.

(2) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, daß auch das Haus- und Hilfspersonal die einschlägigen Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift befolgt.

#### **Gesundheitliche Betreuung**

#### **Wohnräume**

§ 11. (1) Für Beschäftigte, die in der Anstalt wohnen müssen, sind hygienisch einwandfreie Wohnräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wohnräume sind von den Krankenräumen so zu trennen, daß die Kranken keinen unmittelbaren Zutritt haben.

(3) Für das Pflegepersonal ist Unterbringung in Einzelzimmern grundsätzlich anzustreben.

(4) Die in Infektions-Abteilungen Beschäftigten dürfen nicht in einem Raum mit den Beschäftigten anderer Abteilungen untergebracht werden.

§ 12. Dem Pflegepersonal, auch dem in der Ausbildung stehenden, ist nach jeder Nachtwache Gelegenheit zum ungestörten Schlafen zu geben.

#### **Verpflegung**

§ 13. (1) Den Beschäftigten sind eigene Speiseräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Beschäftigten muß ausreichende, gute Verpflegung gewährt werden<sup>7)</sup>; auf hinreichenden Vitamingehalt der Kost ist zu achten. Es ist sicherzustellen, daß die warme Kost

<sup>6)</sup> Siehe Merkblatt: „Verhütung der Ansteckung bei der Pflege und Betreuung Tuberkulosekranker“.

<sup>7)</sup> Das betrifft nur Personen, die in Krankenhausverpflegung stehen.

unmittelbar nach der Fertigstellung eingenommen werden kann.

(3) Den durch Infektionen gefährdeten Beschäftigten ist geeignete Zusatzkost zu gewähren. Sie darf nicht mit Geld abgegolten werden.

(4) Die Beschäftigten müssen die Mahlzeiten regelmäßig in den Speiseräumen einnehmen. Vor dem Essen sind die Hände zu reinigen.

§ 14. (1) Personen, die unmittelbar am Kranken beschäftigt sind oder mit infektionsverdächtigen Dingen in Berührung kommen, ist waschbare Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Schutzkleidung muß auf der Vorderseite stets ganz geschlossen sein (hochgeschlossen). Schutzhauben sollen das Kopfhaar völlig bedecken.

**Schutzkleidung**

(2) Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung tragen.

(3) Infektiös verunreinigte Schutzkleidung ist unverzüglich zu wechseln und wie Krankenwäsche zu behandeln.

(4) Die Schutzkleidung ist durch den Betrieb zu reinigen.

(5) Vor dem Betreten der Speise- und Aufenthaltsräume ist die Schutzkleidung abzulegen.

§ 15. (1) Den Beschäftigten sind gesonderte, für Kranke nicht zugängliche Aborte und Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit sollen Papier- oder Einzel-Handtücher bereitgestellt werden.

**Körperpflege**

(2) Dem Pflegepersonal und den anderen Beschäftigten, die sich besonders häufig die Hände waschen oder Desinfektionsmittel verwenden müssen, sind hautschonende Wasch- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Den Beschäftigten ist mindestens wöchentlich, bei besonderer Gefährdung täglich, Gelegenheit zum Baden zu geben.

### **Gesundheitsüberwachung**

§ 16. (1) Bei allen Beschäftigten sind außer den Einstellungsuntersuchungen regelmäßig Kontrolluntersuchungen durchzuführen. Der zeitliche Abstand der Kontrolluntersuchungen richtet sich nach der Gefährdung durch die Arbeit, darf jedoch 6 Monate nicht überschreiten.

**Kontrolluntersuchungen**

(2) Von den durch Tuberkulose gefährdeten Beschäftigten ist mindestens alle 6 Monate eine Röntgenaufnahme anzufertigen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienst der Anstalt ist eine Untersuchung, einschließlich einer Lungenaufnahme auf Film vorzunehmen. Dem Untersuchten ist anzuraten, sich nach drei Monaten nachuntersuchen zu lassen.

(4) Die Durchführung der Kontrolluntersuchungen ist in die Untersuchungskontrollkarte einzutragen (§ 4 Absatz 2).

§ 17. Den durch ansteckende Krankheiten gefährdeten Beschäftigten ist Gelegenheit zu bieten, sich kostenlos impfen zu lassen. Sie sind entsprechend zu beraten.

## Hautschädigungen

§ 18. Beschäftigte, die sich besonders häufig die Hände waschen oder Desinfektionsmittel verwenden müssen, sind laufend auf Hautschädigungen zu untersuchen. Zeigen sich Hautreizerscheinungen, so sind die bisher benutzten Wasch- oder Desinfektionsmittel zu wechseln. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Tätigkeit zu wechseln.

§ 19. (1) Verletzungen, auch geringfügige, sind unverzüglich fachkundig zu versorgen<sup>8)</sup>.

(2) Bei Entzündungserscheinungen ist sofort ärztliche Behandlung zu veranlassen.

§ 20. (1) Die Beschäftigten müssen auf die Erhaltung der eigenen Gesundheit und der ihrer Mitarbeiter achten.

(2) Die Beschäftigten haben auch leichte Störungen ihrer Gesundheit zu melden. Auf die Meldungen ist sorgfältig und verständnisvoll einzugehen; die Ursache ist zu klären, wenn nötig durch einen Arzt.

## Operationsbetrieb, Ambulanz und sonstige Behandlung von Kranken

§ 21. Die Operationsräume müssen ausreichend mit Frischluft versorgt sein, ohne daß dabei Zugluft entsteht.

## Schutz der Hände

§ 22. (1) Für die Händereinigung vor Operationen sind jedem Beschäftigten hautschonende Waschmittel, verträgliche Desinfektionsmittel und genügend weiche Bürsten zur Verfügung

<sup>8)</sup> Selbst unscheinbare Verletzungen der Haut sind häufig die Eintrittspforten von Entzündungserregern.

zu stellen. Mittel, die als hautreizend empfunden werden, sind vom Benutzer zurückzuweisen.

(2) Bei der Fingernagelpflege ist darauf zu achten, daß das Nagelbett nicht verletzt wird.

§ 23. Spitze und scharfe Instrumente müssen so weitergereicht werden, daß niemand verletzt wird. Am Schluß der Operation sind die Nadeln aus den Nadelhaltern zu entfernen. Instrumente mit Spitzen und Schneiden müssen gesondert zur Reinigung gegeben werden.

**Gesichtsschutz**

§ 24. (1) Wenn septisch verunreinigte Instrumente, auch Nar-  
kosemasken von Lungenkranken, mit Bürsten gereinigt werden, so muß dabei Gesichtsschutz getragen werden.

(2) Septisch verunreinigtes Wasser ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 25. (1) Gebrauchte Tupfer und anderes verunreinigtes Material ist mit Tupferzangen, Kornzangen od. dgl. aufzunehmen und einwandfrei zu beseitigen.

(2) Ist dieses Material infiziert, so ist es sofort in Desinfektionslösung einzulegen oder zu verbrennen, bevor es eintrocknen kann.

§ 26. (1) Zur Untersuchung bestimmte Organteile sind unverzüglich sachgemäß zu verwahren, bald zur Untersuchung zu geben oder vorschriftsmäßig verpackt zu versenden<sup>9)</sup>.

(2) Nicht benötigte Organteile sind sofort hygienisch einwandfrei aus dem Operationssaal zu entfernen und zu vernichten. Wenn sie gefährliche Krankheitskeime<sup>10)</sup> enthalten können, sind sie sofort an Ort und Stelle wirksam zu desinfizieren.

§ 27. (1) Kranke sollen im allgemeinen nur von männlichen Personen gehoben werden. Wenn weibliche Personen diese Arbeit übernehmen müssen, ist darauf zu achten, daß erwachsene Kranke von wenigstens zwei Personen gehoben werden.

**Heben von Kranken**

(2) Die Handhabung des Operationstisches muß den im Operationssaal tätigen Personen geläufig sein.

<sup>9)</sup> Siehe Merkblatt: „Versand ansteckenden und ansteckungsverdächtigen Untersuchungsmaterials und lebender Krankheitserreger“.

<sup>10)</sup> Vorsicht! Gallenblasen können Typhuserreger enthalten!

§ 28. Neulinge dürfen bei Operationen nicht mit Aufgaben betraut werden, die ihnen eine vorübergehende Entfernung vom Operationstisch unmöglich machen. Sie sind bei den ersten Operationen hinreichend zu beobachten und gegebenenfalls vor Sturz zu bewahren.

§ 29. (1) Instrumentenkocher müssen so eingerichtet und aufgestellt sein, daß sie sich ohne Gefahr einer Verbrühung auch während des Kochens öffnen lassen.

(2) Zur Entnahme heißer Instrumente und dgl. sind geeignete Geräte bereitzuhalten.

(3) Nach oben aufgehende Deckel von Sterilisatoren müssen gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen oder Herabfallen zuverlässig gesichert sein.

§ 30. Die Aufhänge-Verankerung schwerer Operationslampen muß auf ausreichende Festigkeit, auch bei Bewegung der Lampen, geprüft sein.

**Leicht  
entzündliche  
Stoffe**

§ 31. (1) Bei der Verwendung leicht entzündlicher Stoffe darf nicht mit offener Flamme gearbeitet werden.

(2) Alle im Raum Beschäftigten müssen über die bei etwaigen Bränden zweckdienlichen Maßnahmen unterrichtet sein.

§ 32. (1) Da die leicht entzündlichen Ätherdämpfe zu Boden sinken, dürfen sich bei der Äthernarkose in Bodennähe und in der Nähe der Narkosemaske keine über 150° C heißen Gegenstände befinden. Bei Anwendung hochfrequenter elektrischer Ströme zum Schneiden und Coagulieren muß die Entfernung des Operationsfeldes von der Äthermaske genügend groß sein.

(2) Bei Narkosen mit explosionsfähigen Gasgemischen, z. B. bei der Narzilennarkose, ist die Verwendung offener Flammen, glühender Instrumente und hochfrequenter elektrischer Ströme verboten.

(3) Alle Metallteile von Apparaten für Narkosen mit leicht entzündlichen Gasen und Dämpfen müssen unter sich und mit dem Patienten elektrisch leitend verbunden und geerdet sein (Gefahr elektrostatischer Funkenbildung im Gasstrom).



§ 33. (1) Stahlflaschen für komprimierte Gase müssen gegen Umfallen gesichert aufbewahrt und verwendet werden.

(2) Armaturen und Dichtungen von Sauerstoff-Flaschen dürfen wegen der Explosionsgefahr nicht mit Fetten, Glycerin, Öl, Vaseline und dgl. in Berührung kommen.

§ 34. (1) Vor jeder Handhabung hautgefährdender Medikamente, wie z. B. Streptomycin, sind Gummihandschuhe und dichtschießende Schutzbrillen anzulegen. Erst nach Säuberung der mit dem Medikament verunreinigten Geräte sind die noch behandschuhten Hände zu waschen, die Schutzbrille abzulegen, die Gummihandschuhe auszuziehen und die Hände erneut abzuspülen<sup>11)</sup>.

**Haut-  
gefährdende  
Medikamente**

(2) Luftblasen müssen aus Injektionsspritzen, die hautgefährdende Medikamente enthalten, so entfernt werden, daß kein Versprühen eintritt.

(3) Aus angebrochenen Streptomycinflaschen und dgl. sind die Kanülen nach Gebrauch zu entfernen. Die Flaschen sind in einem luftdicht schließenden Metallkasten zu verwahren.

### **Schutz gegen Ansteckung durch Kranke**

§ 35. (1) In Räumen, die von ansteckenden Kranken, auch Tbc-Kranken, benutzt werden, dürfen nur abwaschbare Teppiche, Fußmatten, Polstermöbel, Vorhänge und dgl. verwendet werden.

**Gestaltung der  
Krankenräume**

(2) Fußböden, Wände und Einrichtungsgegenstände müssen sich leicht und einwandfrei reinigen lassen und stets sorgfältig sauber gehalten werden.

§ 36. Die in den Krankenräumen der Infektionsabteilung getragene Schutzkleidung ist an der Tür des Krankenraumes abzulegen. Danach sind die Hände zu desinfizieren und unter fließendem Wasser zu reinigen.

§ 37. (1) Jedes Aufwirbeln von Staub ist wegen der damit verbundenen Infektionsgefahr zu vermeiden.

**Staub-  
entfernung**

<sup>11)</sup> Siehe Merkblatt: „Verhütung von Haut- und Allgemeinschäden bei Personen, die mit Streptomycin und anderen hautreizend wirkenden Medikamenten umgehen müssen“.

## Berichtigung

auf Seite 10, § 37 (3)

statt:

(3) Staub darf nicht feucht entfernt werden.

muß es heißen:

(3) Staub darf **nur** feucht entfernt werden.

aub führen  
nicht mög-  
verlässigen

wegen des

(2) Die Bettwäsche ist beim Wechseln sorgfältig abzurollen.

§ 39. (1) Das Pflegepersonal hat die Pflicht, die Tbc-Kranken zu diszipliniertem Verhalten (Hustendisziplin) anzuhalten.

(2) Beim Sprechen mit dem Patienten ist eine Mindestentfernung von 1 Meter einzuhalten.

(3) Bei Annäherung an Tbc-Kranke müssen die Beschäftigten darauf achten, daß sie möglichst nicht angehustet werden können.

## Desinfektion

### Hände- desinfektion

§ 40. (1) Händedesinfektionsmittel dürfen nur in der vorgeschriebenen Verdünnung angewandt werden.

(2) Die Beschäftigten sind über die zweckmäßige Händedesinfektion eingehend zu belehren; dabei sind sie besonders auf Schäden durch übertriebene Händedesinfektion hinzuweisen.

(3) Die Beschäftigten dürfen in Desinfektionslösungen, die nicht für die Hände bestimmt sind, nicht mit bloßen Händen hineingreifen. Auch Wäsche, die mit solchen Desinfektionslösungen getränkt ist, darf nicht mit bloßen Händen berührt werden. Hierfür sind Geräte oder kräftige Gummihandschuhe zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

(4) Die Desinfektionsmittel dürfen nur in geeigneten, richtig und dauerhaft gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden.

§ 41. (1) Mit tuberkulösem Auswurf oder anderem infektiösem Material sichtbar verunreinigte Gegenstände, insbesondere Fußböden, sind sofort zu desinfizieren.

<sup>12)</sup> Z. B. durch Verwendung von Flüssigkeitsverneblern.

(2) Infektiös verunreinigtes Reinigungsgerät und -material muß sofort desinfiziert oder verbrannt werden, bevor es trocknen kann.

§ 42. (1) Infektiös verunreinigtes oder infektionsverdächtiges Waschgut, z. B. Bettwäsche, Decken und dgl., darf im trockenen Zustand nicht sortiert und gezählt werden. Es darf nur ausreichend desinfiziert an die Wäscherei gegeben werden, an gewerbliche Wäschereien nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts.

Infektiös  
verunreinigtes  
Waschgut

(2) Tuberkulös verunreinigtes oder verdächtiges Waschgut darf an die eigene Wäscherei der Anstalt ohne vorherige Desinfektion feucht oder in genügend feuchte oder keimdichte Säcke eingebunden weitergegeben werden, wenn gewährleistet ist, daß die in der Wäscherei Beschäftigten ausreichend unterrichtet sind und das Waschgut nach Anlieferung in geeigneter Weise desinfiziert wird. Zur Aufnahme dieses infizierten oder infektionsverdächtigen Waschgutes muß in der Wäscherei ein besonderer, abgetrennter Raum vorhanden sein und benutzt werden.

§ 43. (1) Zur Aufnahme und gefahrlosen Beseitigung infektiöser Ausscheidungen, z. B. des Auswurfs von Tbc-Kranken, müssen geeignete Einrichtungen in ausreichendem Maße vorhanden sein und verwendet werden<sup>13)</sup>.

Infektiöse  
Aus-  
scheidungen

(2) Infektiöse Ausscheidungen, z. B. Auswurf, Wundsekrete, müssen verbrannt oder desinfiziert werden. Ohne vorherige Desinfektion dürfen gefährliche Stoffe nur zu Untersuchung, nur in der dazu erforderlichen Menge und nur vorschriftsmäßig verpackt abgegeben werden<sup>14)</sup>.

(3) Gefäße, die infektiöse Ausscheidungen enthalten haben, z. B. Sputumgläser, Stuhlbecken, Harngefäße, müssen bald nach Gebrauch, jedenfalls vor der Reinigung desinfiziert werden.

§ 44. Fliegen, Mücken und sonstiges Ungeziefer ist mit wirksamen Verfahren zu bekämpfen.

<sup>13)</sup> Siehe Merkblatt: „Verhütung der Ansteckung bei der Pflege und Betreuung Tuberkulosekranker“.

<sup>14)</sup> Siehe Merkblatt: „Versand ansteckenden und ansteckungsverdächtigen Untersuchungsmaterials und lebender Krankheitserreger“.

# Stichwortverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen)

- Aborte für Personal 15
- Ärztliche Befunde 4
- Ärztliches Berufsgeheimnis 4
- Ätherdämpfe, -narkose 32
- Altersgrenze 5
- Aufenthaltsräume 14
- Aufsicht 8, 10
- Ausscheidungen, infektiöse 43
- Auswurf (Sputum) 5, 41, 43
- Atenschutz 37
  
- Badegelegenheit 15
- Bakterienausscheider 2
- Belehrung des Personals 10
- Beschäftigungsverbot 6
- Bettenmachen 38
- Bettwäsche 38, 42
- Biologische Stoffe 5
- Brände 31
  
- Desinfektion 40–43
- Desinfektionslösung 25, 40
- Desinfektionsmittel 15, 18, 22, 40
  
- Einstellungsuntersuchung 2
- Einzelzimmer 11
- Explosionsfähige Gasgemische 32
- Explosionsgefahr 33
  
- Gasflaschen 33
- Gesichtsschutz 24
- Gesundheitsamt 42
- Gummihandschuhe 34, 40
  
- Handtücher 15
- Harngefäße 43
- Händedesinfektion 40
- Händedesinfektionsmittel 18, 40
- Händewaschen, -reinigung 13, 15, 18, 22, 34, 36
- Haus- und Hilfspersonal 10
- Hautpflegemittel 15
- Hautschädigungen 18
- Heben von Kranken 27
  
- Infektiöse Ausscheidungen 43
- Infektionsabteilung 11, 35–39
- Infektionskrankheit 9
- Infektionsweg 10
- Instrumente 23, 24, 29
- Instrumentenkocher 29
  
- Kontrolluntersuchung 4, 16
- Krankengeschichte 4
- Krankenräume 11, 35, 36
- Krankheitskeime 26
  
- Leicht entzündliche Stoffe 31, 32
- Lungenaufnahme 2, 16
  
- Merkblätter 2, 10, 26, 34, 43
  
- Nachtwache 12
- Narkose 32
  - apparate 32
  - maske 24, 32
  
- Operationslampen 30
- Operationsräume 21
- Operationstisch 27, 28
- Organteile 26
  
- Pflegepersonal 11, 12, 15, 39
  - in Ausbildung 9
- Pflegepersonen, staatl. anerkannte 8
  
- Reinigungsgerät 41
- Röntgenaufnahme 2, 16
  
- Säcke 42
- Salmonella-Bakterien 2
- Sauerstoff-Flaschen 33
- Schirmbildaufnahme 2
- Schutzbrille 34
- Schutzhandschuhe (Gummihandschuhe) 34, 40
- Schutzhauben 14
- Schutzimpfung 6, 17
- Schutzkleidung 14, 36
- Speiseräume 13, 14
- Sputum (Auswurf) 5, 41, 43
  - gläser 43
- Stahlflaschen 33
- Staubentfernung 37
- Sterilisatoren 29
- Stuhlbecken 43
- Streptomycin und ähnl. 34
  
- Tuberkulinpositiv 2
- Tuberkulinprobe 6
- Tuberkulosekranke 7, 9, 35, 39, 43
- Tupfer, Tupferzangen 25
  
- Unfallverhütungsvorschrift 3, 10,
- Ungeziefer 44
- Untersuchungsbefunde 3
- Untersuchungskontrollkarte 4, 16
  
- Verletzungen 19
- Verpflegung 13
- Vorschriften 1
  
- Wäscherei 42
- Wäschesäcke 42
- Waschgelegenheit 15
- Waschgut (Wäsche) 5, 14, 40, 42
- Waschmittel 15, 18, 22
- Wohnräume 11
  
- Zusatzkost 13